Gönnerverein Haus Morgenstern

Statuten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz, Gründung
Unter dem Namen „Gönnerverein Haus Morgenstern" besteht mit Sitz in Widen ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er wurde am 29. April 2011 gegründet und ist im Handelsregister eingetragen.

Art. 2 Zweck
Der Verein bezweckt die finanzielle und ideelle Unterstützung der Stiftung Haus Morgenstern. Er fördert in der Öffentlichkeit das Verständnis für die Anliegen von Menschen mit Behinderungen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb und Beendigung
Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes werden.

Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und die Aufnahme durch den Vorstand erworben.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung einer juristischen Person, Austrittserklärung oder Ausschluss. Die Tatsache, dass ein Mitglied während zwei Jahren den Vereinsbeitrag nicht mehr bezahlt hat, wird als Austrittserklärung gewertet.

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Aktive sowie ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 4 Ehrenmitgliedschaft
Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

Art. 5 Pflichten der Mitglieder
Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, die Erfüllung des Vereinszweckes finanziell und ideell zu unterstützen.

III. Organisation

Art. 6 Organe
Die Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung;
b) der Vorstand;
c) die Kontrollstelle.

Mitgliederversammlung

Art. 7 Stellung, Zusammensetzung
Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zur Teilnahme sind alle Vereinsmitglieder berechtigt.

Art. 8 Einberufung
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, in der Regel im zweiten Quartal, statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand beschliesst oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es unter Angabe des Grundes verlangt.

Die Einberufung hat schriftlich und unter Angabe der Traktanden zu erfolgen, in der Regel mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstag.

Art. 9 Aufgaben und Befugnisse
Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
a) Wahl des Vorstandes, des Vereinspräsidiums und von zwei Revisoren auf eine Amtsdauer von vier Jahren;
b) Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Beschlussfassung über den Voranschlag;
e) Erwerb, Belastung und Veräusserung von Liegenschaften;
f) Beschlussfassung über weitere vom Vorstand vorgelegte Vereinsgeschäfte;
g) Beschlussfassung über Anträge von Vereinsmitgliedern, sofern diese Anträge mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag dem Vorstand schriftlich und unter Angabe der Gründe eingereicht worden sind;
h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
i) Erlass und Abänderung der Vereinsstatuten;
k) Auflösung des Vereins.

Art. 10 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit trifft der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn dies mindestens von einem Fünftel der anwesenden Vereinsmitglieder verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist.

Vorstand

Art. 11 Stellung und Zusammensetzung
Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern; er ist das ausführende Organ des Vereins und vertritt diesen nach innen und nach aussen.

Für einen Sitz im Vorstand steht dem Stiftungsrat der Stiftung Haus Morgenstern das Vorschlagsrecht zu und die Wahl dieses Vorstandsmitglieds erfolgt durch den Stiftungsrat.

Art. 12 Einberufung
Der Vorstand wird einberufen so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn drei Vorstandsmitglieder eine Sitzung verlangen.

Art. 13 Aufgaben und Befugnisse
Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
a) Besetzung des Vizepräsidiums, des Aktuariats und der Rechnungsführung;
b) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Vollzug der dort gefassten Beschlüsse;
c) Aufnahme von neuen Mitgliedern und Führung der Mitgliederliste;
d) Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 5000.-- pro Jahr;
e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
f) Regelung der Unterschriftsberechtigung;
g) Besorgung aller übrigen Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Zuständigkeit eines andern Organs des Vereins fallen.

Art. 14 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit trifft der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Kontrollstelle

Art. 15 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Vereinsmitgliedern.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins sowie allfällige Kreditabrechnungen. Sie führt jährlich mindestens eine Revision durch und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über die Rechnung und stellt Antrag.

IV. Finanzen

Art. 16 Beschaffung der Mittel
Die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden wie folgt beschafft:
a) durch Mitgliederbeiträge;
b) durch Spenden und Beiträge von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Firmen und Privatpersonen;
c) durch Erträge aus besonderen Vereinsaktionen;
d) durch Vermögenserträge.

Besondere Vereinsaktionen zu Gunsten der Stiftung Haus Morgenstern werden im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat durchgeführt.

Art. 17 Gemeinnützigkeit
Der Verein beabsichtigt nicht, Gewinne zu erzielen, über die frei verfügt werden kann.

Die Rechnungsüberschüsse sind für die Erfüllung des Vereinszweckes direkt einzusetzen oder zurückzustellen.

Art. 18 Haftung
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Vereinsmitglieder sind von jeder persönlichen Haftung befreit.

V. Verschiedene Bestimmungen

Art. 19 Protokollführung
Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstands ist Protokoll zu führen.

Art. 20 Änderung der Statuten
Die vorliegenden Statuten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgeändert werden.

Das Geschäft „Änderung der Statuten" ist auf der Traktandenliste anzuzeigen und dort oder in einer Beilage kurz zu begründen.

Eine Statutenänderung gilt als beschlossen, wenn ihr eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder zugestimmt hat.

Art. 21 Auflösung der Vereins
Das Traktandum „Auflösung des Vereins" ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen und zu begründen.

Die Auflösung des Vereins gilt als beschlossen, wenn ihr eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder, mindestens aber auch ein Fünftel aller Vereinsmitglieder, zugestimmt haben.

Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Ist der Verein aus irgendwelchen Gründen nicht mehr in der Lage, seine Aufgaben zu erfüllen und die Auflösung selbst herbeizuführen, bestellt der Stiftungsrat der Stiftung Haus Morgenstern einen Sachwalter, mit dem Auftrag, die Auflösung des Vereins durchzuführen.

Art. 22 Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 15. März 2013 beschlossen worden. Sie treten am gleichen Tag in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 29. April 2011.

Widen, 15. März 2013

Gönnerverein Haus Morgenstern

Der Präsident:	Der Aktuar:
.....	.....
Peter Siegenthaler	*Felix Irniger*